

## Gesamte Rechtsvorschrift für Vogelgesundheitsverordnung, Fassung vom 21.11.2024

### Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen zur Überwachung und Prävention von Tierseuchen von Vögeln (Vogelgesundheitsverordnung – VGV)  
StF: BGBl. II Nr. 303/2024

### Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund von § 2 Abs. 4, § 8 und § 17 des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wird verordnet:

### Text

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeines

##### Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung dient der Prävention des Eintrages von Vogelseuchen in Betriebe sowie der Überwachung von Vogelseuchen in Österreich.

##### Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. AGES: die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH;
2. Bundesminister: sofern nicht ausdrücklich anders angegeben der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz;
3. Behörde: sofern nicht ausdrücklich anders angegeben die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde;
4. VIS: das Verbrauchergesundheitsinformationssystem;
5. Vogelseuche: gelistete Seuchen, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und –bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung gelisteter Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, ABl. Nr. 308 vom 4.12.2018 S. 21, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/925, ABl. Nr. L 160 vom 15.6.2022 S. 30, für Vögel gelistet sind sowie sonstige, nicht in dieser Durchführungsverordnung gelistete Tierseuchen im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes 2024 (TGG 2024), BGBl. I Nr. 53/2024, für die Vögel empfänglich sind;
6. HPAI-Risikogebiete: Die in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichtenkundgemachten Gebiete, die aufgrund von epidemiologischen Kriterien als Gebiete mit erhöhtem und stark erhöhtem Risiko des Auftretens der Hochpathogenen Aviären Influenza definiert wurden.
7. HPAI: Hochpathogene Aviäre Influenza

(2) Sofern in Abs. 1 nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gelten die Begriffsbestimmungen des Tiergesundheitsgesetzes 2024 als Begriffsbestimmungen dieser Verordnung.

## 2. Abschnitt Überwachung

### Aviäre Influenza

§ 3. Vögel und andere empfängliche Tierarten müssen im Rahmen eines Überwachungsprogrammes zur Überprüfung der Prävalenz von Aviären Influenza-Viren stichprobenartig einer Untersuchung auf Vorhandensein eines Erregers unterzogen werden. Hiefür gilt Folgendes:

1. Unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten wird vom Bundesminister regelmäßig ein Stichprobenplan für alle Bundesländer erstellt und in den „Amtlichen Veterinär- und Verbrauchernachrichten“ kundgemacht.
2. Bei der Erstellung des Überwachungsprogrammes ist die Risikobewertung der AGES, die laufend aktualisiert wird, zu berücksichtigen.
3. Die Koordination der Probennahmen und die Wahl der Untersuchungsmethode haben durch das nationale Referenzlabor zu erfolgen. Die Probennahmen sind unter der Verantwortung des Landeshauptmannes bzw. der Landeshauptfrau von den amtlichen Tierärzten durchzuführen. Der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau hat die Proben unmittelbar nach der Probenahme im VIS zu erfassen.
4. Die Untersuchungen sind durch das nationale Referenzlabor durchzuführen.

#### Allgemeine Meldepflicht bei Auffinden toter Wasser- oder Greifvögel

§ 4. Jede Person, die tote Wasservögel oder tote Greifvögel auffindet, hat dies unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat gegebenenfalls die Bergung verendeter Wasser- oder Greifvögel zu veranlassen, diese an das nationale Referenzlabor einzusenden und im VIS zu erfassen. Dabei sind entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen zu beachten.

#### Nationales Referenzlabor; Berichte

§ 5. (1) Das nationale Referenzlabor für Vogelseuchen ist die AGES.

(2) Das nationale Referenzlabor hat dem Bundesminister regelmäßig einen Bericht über die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 3 und § 4 zu übermitteln.

#### Allgemeine Meldepflicht für Halter von Geflügel und anderen Vögeln

§ 6. (1) Die Haltung von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist der Behörde binnen einer Woche ab Aufnahme der Haltung zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Zoos, Tierheime, Hobbyhaltungen und Kleinhaltungen sowie für Haltungen zu jagdlichen Zwecken (zB Jagdgatter). Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Haltung von Heimvögeln, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne direkten oder indirekten Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden.

(2) Die Meldung gemäß Abs. 1 hat schriftlich an die Behörde zu erfolgen und folgende Meldedaten zu enthalten:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Tierhalters,
  2. eine allfällig vorhandene LFBIS-Nummer,
  3. Art der gehaltenen Vögel und deren jeweilige Anzahl sowie
  4. gegebenenfalls die Meldung einer Freilandhaltung.
- (3) Die Meldung gemäß Abs. 1 und 2 entfällt für Tierhalter, die
1. bereits eine Meldung auf Grund der jeweils geltenden Bestimmungen
    - a) der Verordnung zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest, BGBl. II Nr. 348/2005, oder
    - b) der Verordnung zur Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel, BGBl. II Nr. 427/2005, oder
    - c) der Geflügelpest-Risikogebietsverordnung 2006, BGBl. II Nr. 75/2006 in der Fassung von BGBl. II Nr. 173/2006, oder
    - d) der Geflügelpest-Biosicherheitsverordnung 2006 abgegeben haben, oder
  2. die Haltung von in Abs. 1 genannten Vögeln in einem „Mehrfachantrag Flächen“ (Tierliste) gemäß § 5 der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2005 oder 2007 gegenüber der Agrarmarkt Austria (AMA) angegeben haben, oder
  3. die Geflügelhaltung in der VIS-Jahreserhebung gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2005 oder 2007 gegenüber der Statistik Österreich angegeben haben, sofern keine Enten und Gänse gehalten werden, oder



- b. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.

(4) Die Tränkung der Tiere in Betrieben gemäß den Abs. 1 bis 3 darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem wild lebende Vögel Zugang haben, erfolgen. Brieftauben dürfen jedenfalls in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.

(5) Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

(6) Über die Meldepflicht gemäß § 36 TGG 2024 hinausgehend, haben Unternehmer und Heimtierhalter, die Vögel in den HPAI-Risikogebieten halten, jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder
2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder
3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.

#### **Reinigung und Desinfektion**

§ 9. Sollte im Zuge eines Ausbruches mit der HPAI eine Reinigung und Desinfektion erforderlich sein, ist hiebei nach den Vorgaben von **Anlage 2** der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007, in der jeweils geltenden Fassung, vorzugehen.

#### **Abgrenzung zu anderen Rechtsakten**

§ 10. Diese Verordnung gilt unbeschadet der Geflügelhygieneverordnung 2007, in der jeweils geltenden Fassung.

#### **Inkrafttretensbestimmung**

§ 11. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Angeschlagen am: 22.11.2024

Abgenommen am:

Geschäftszahl: 2024-0.831.857

## **Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Z 6 der Vogelgesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 303/2024, wird kundgemacht:

**§ 1.** Folgende Gebiete werden zum HPAI-Risikogebiet erklärt:

A. Gebiete mit erhöhtem Risiko:

Das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme der in Punkt B genannten Gebiete.

B. Gebiete mit stark erhöhtem Risiko:

a. das Land Burgenland

b. in Kärnten die Bezirke

1. Klagenfurt-Land
2. Völkermarkt
3. Wolfsberg

c. in Niederösterreich die Bezirke

1. Waidhofen an der Ybbs (Stadt)
2. Amstetten
3. Melk
4. Scheibbs
5. Korneuburg
6. Tulln
7. Krems (Stadt)
8. Krems (Land)
9. Mistelbach
10. St. Pölten (Stadt)
11. St. Pölten (Land)

d. in Oberösterreich die Bezirke

1. Braunau am Inn
2. Grieskirchen
3. Linz-Land
4. Perg
5. Ried im Innkreis
6. Schärding
7. Wels-Land

e. Im Bundesland Salzburg

1. im Bezirk Salzburg-Umgebung die Gemeinden

- i. Anif
- ii. Anthering
- iii. Bergheim
- iv. Berndorf bei Salzburg
- v. Bürmoos
- vi. Dorfbeuern
- vii. Elixhausen
- viii. Elsbethen
- ix. Fuschl am See
- x. Göming
- xi. Henndorf am Wallersee
- xii. Hof bei Salzburg
- xiii. Köstendorf
- xiv. Lamprechtshausen
- xv. Mattsee
- xvi. Neumarkt am Wallersee
- xvii. Nußdorf am Haunsberg
- xviii. Oberndorf bei Salzburg
- xix. Obertrum am See
- xx. Sankt Georgen bei Salzburg
- xxi. Sankt Gilgen
- xxii. Schleedorf
- xxiii. Seeham
- xxiv. Straßwalchen
- xxv. Strobl
- xxvi. Thalgau
- xxvii. Wals-Siezenheim
- xxviii. Seekirchen am Wallersee

2. die Stadt Salzburg

f. In der Steiermark die Bezirke


1. Deutschlandsberg
2. Leibnitz
3. Hartberg-Fürstenfeld
4. Südoststeiermark

**§ 2.** Diese Kundmachung tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung zur

Festlegung eines HPAI-Risikogebietes, GZ 2024-0.804.861, veröffentlicht in den AVN Nr. 2024/11a-1, außer Kraft.

Wien, am 18. November 2024

Für den Bundesminister  
Mag. Florian Fellinger

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2024-11-18T15:56:01+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur">https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur</a>	

Angeschlagen am: 22.11.2024

Abgenommen am: